

17. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

12. Mai 1948.

211/J

A n f r a g e

der Abg. P r i r s c h, Ing. B a b i t s c h, R o t h, K u m m e r und Genossen
an den Bundesminister für Finanzen,
betreffend die Gewährung von Vorschüssen für die landwirtschaftlichen Wieder-
aufbauarbeiten im Zuge der Durchführung des land- und forstwirtschaftlichen
Wiederaufbaugesetzes vom 26.7.1946, B.G.Bl.Nr.176.

Abs.(2),

Nach § 5, des landwirtschaftlichen Wiederaufbaugesetzes ist das Bundes-
ministerium für Finanzen ermächtigt, die Erfordernisse des land- und forst-
wirtschaftlichen Wiederaufbaufonds bis zur voraussichtlichen Höhe des drei-
jährigen Gesamttrages des Wiederaufbaubeitrages zinsenlos zur Verfügung zu
stellen.

Von dieser Ermächtigung hat leider zu Schaden des landwirtschaftlichen
Wiederaufbaufonds das Finanzministerium bis jetzt nicht den wünschenswerten
und notwendigen Gebrauch gemacht.

Der landwirtschaftliche Wiederaufbau und damit auch die Produktionskraft
unserer Landwirtschaft ist nun äußerst gefährdet. Wenn die Gewährung von Bei-
hilfen an die schwerkriegsbeschädigten Beihilfebewerber wie bisher von den peri-
odischen Eingängen der Wiederaufbaubeiträge abhängig bleibt, so ergibt sich
zwangsläufig eine nicht zu rechtfertigende Hinauszögerung des land- und forst-
wirtschaftlichen Wiederaufbaues bis zum Jahre 1953 mit allen damit zusammen-
hängenden unerträglichen Folgen. Diese Folgen haben sich in der Steiermark
bereits in unerfreulichster Weise gezeigt.

Die Abteilung Wiederaufbau der Landeskammer für Land- und Forstwirt-
schaft Steiermark hat festgestellt, daß in 516 bäuerlichen Wiederaufbaufällen
Klagedrohungen wegen Zahlungsrückständen an Baufirmen, Handwerker, Baumaterial-
handlungen, Sägewerke und Geldinstitute erfolgten und in einer nicht unerheb-
lichen Zahl von Fällen mit zwangsweiser Einhebung ^{von} Zahlungsrückständen vor-
gegangen wurde. Im Bereiche der Bezirkshauptmannschaft Hartberg hat z.B. ein
einziger Rechtsanwalt 11 durch das Kriegsgeschehen schwer heimgesuchte Bauern
auf sofortige Begleichung von Baumister- und Sägewerksrechnungen belangt oder
eingeklagt.

Die Auswirkung dieser völlig überflüssigen kostenverursachenden Vorkomm-
nisse auf die durch das Kriegsgeschehen seelisch auf das schwerste belastete
ländliche Bevölkerung ist katastrophal und droht, den beispielhaften Aufbau-
willen der schwerkriegsgeschädigten Bauern völlig lahmzulegen, wenn nicht
sofortige Abhilfe durch zeitgerechte Zuwendungen von Vorschüssen und Wiederauf-
baubeihilfen gemäß dem landwirtschaftlichen Wiederaufbaugesetz vom 26.7.1946

18. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 12. Mai 1948.

erfolgt. Die rechtzeitige Zuwendung der Beihilfe, bzw. auch die Zuerkennung von Vorschüssen im notwendigen Ausmaße ist jedoch nur möglich, wenn das Bundesministerium für Finanzen von der im § 5, Abs.(2), des land- und forstwirtschaftlichen Wiederaufbaugesetzes eingeräumten Ermächtigung der Bevorschussung des Fonds weitgehendst Gebrauch macht.

Bei weiterem Unterbleiben der im Gesetze vorgesehenen Vorschüsse müßte eine dem Geiste des land- und forstwirtschaftlichen Wiederaufbaugesetzes und dem dringenden wirtschaftlichen Gebote nach einer möglichst raschen Instandsetzung aller kriegsgeschädigten landwirtschaftlichen Betriebe widersprechende Verzögerung des land- und forstwirtschaftlichen Wiederaufbaues eintreten.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die dringliche

A n f r a g e :

Ist der Herr Bundesminister bereit, dem land- und forstwirtschaftlichen Wiederaufbaufonds sofort die auf Grund des Gesetzes möglichen Geldmittel zur Verfügung zu stellen?

--- --